



Brüssel, den 16. Oktober 2015
(OR. en)

13147/15

AGRI 530
AGRIFIN 90
AGRIORG 77
DELACT 142

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Oktober 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 6947 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.10.2015 über eine befristete Sonderbeihilfe für Erzeuger der Tierhaltungssektoren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 6947 final.

Anl.: C(2015) 6947 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2015
C(2015) 6947 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.10.2015

über eine befristete Sonderbeihilfe für Erzeuger der Tierhaltungssektoren

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Milchsektor ist derzeit von Marktstörungen betroffen, die auf ein starkes weltweites Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen sind. Die weltweite Nachfrage nach Milch und Milcherzeugnissen ist im Verlauf des Jahres 2014 und in der ersten Hälfte des Jahres 2015 generell gesunken, was hauptsächlich auf den Rückgang der Einfuhren Chinas, des weltweit größten Importeurs von Milcherzeugnissen, zurückzuführen ist. Zwar war bei den chinesischen Einfuhren im Juli 2015 eine geringfügige Verbesserung zu verzeichnen, doch dürfte sich die Situation den Sachverständigen der Beobachtungsstelle für den Milchmarkt zufolge (Sitzungen vom 30.6.2015 und 28.7.2015) vor Ende 2015 nicht deutlich verbessern.

Der EU-Markt für Schweinefleisch geriet nach einem heftigen Preiseinbruch im Jahr 2014 aufgrund des Anstiegs der Erzeugung und des Wegfalls Russlands als Ausfuhrmarkt erheblich unter Druck. Die Preise blieben unter dem langfristigen Durchschnitt. Die übliche saisonale Preiserholung im Sommer blieb 2015 aus und den saisonalen Trends folgend setzte gegen Ende des Jahres ein Preisrückgang ein. Der Anstieg der Ausfuhren nach Asien konnte den Wegfall des russischen Marktes nicht in vollem Umfang ausgleichen.

Darüber hinaus hat die russische Regierung am 25. Juni 2015 angekündigt, dass das Einfuhrverbot für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus der Union um ein weiteres Jahr bis zum 6. August 2016 verlängert wird.

Folglich wird der vorhandene Preisdruck bei Milch und Milcherzeugnissen sowie bei Schweinefleisch in den kommenden Monaten weiter bestehen oder sogar noch zunehmen und ein für viele Landwirte, die mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind, untragbares Niveau erreichen.

Die Milcherzeugerpreise sind zurückgegangen, und zwar nicht nur im Vergleich zu dem außergewöhnlich hohen Niveau in den Jahren 2013-14, sondern auch gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Der durchschnittliche EU-Milcherzeugerpreis von Juli 2015 ist gegenüber dem Durchschnittspreis vom Juli in den Jahren 2010 bis 2014 um 12 % und im Vergleich zum Vorjahr um 20 % zurückgegangen. Am stärksten brachen die Preise in den drei baltischen Staaten ein (21 bis 23 % Preisrückgang), gefolgt von Ungarn, Irland, Deutschland, der Tschechischen Republik und Belgien (16 bis 19 % Preisrückgang). Gleichzeitig nimmt der Abstand zwischen den Mitgliedstaaten tendenziell zu (der Abstand zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis in der Union lag im Juli 2015 bei etwa 36 c/kg, während er vor einem Jahr noch 28 c/kg betrug). Im Vergleich zum Durchschnittspreis im Juli 2014 waren die Preise für Schweineschlachtkörper im Juli 2015 um 13 % und für Ferkel um 23 % zurückgegangen. Darüber hinaus sind die nominellen Preise außergewöhnlich niedrig.

Auch waren die Erträge bei den Frühjahrs- und Sommer-Kulturen in vielen Mitgliedstaaten aufgrund sehr hoher Temperaturen (über 30 °C während drei Episoden von mehr als 10 Tagen) in den Monaten Juli und August und sehr geringer Niederschläge beeinträchtigt. In den Tierhaltungssektoren (Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch) hatten die aufgrund der Knaptheit von Futterpflanzen und

Weidemöglichkeiten gestiegenen Produktionskosten spürbare Auswirkungen auf die Gewinnspannen.

Das Sicherheitsnetz für Milch (Intervention und Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver) steht den Marktteilnehmern seit September 2014 kontinuierlich zur Verfügung und wurde bis Februar 2016 verlängert, wodurch die anhaltende Verschlechterung der Rohstoffpreise (vor allem Milchpulver) und der Milcherzeugerpreise zwar abgeschwächt, jedoch nicht verhindert wurde.

Durch Interventionsmaßnahmen im Schweinefleischsektor mit Beihilfen für die private Lagerhaltung in den Monaten März und April 2015 haben sich die Schweinepreise stabilisiert, doch konnte keine langfristige Preiserholung herbeigeführt werden.

Da die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend erscheinen, und um zu verhindern, dass es zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es unverzichtbar, dass die von den Marktstörungen betroffenen Milcherzeuger und Viehzüchter in der Union eine gezielte finanzielle Unterstützung erhalten. Da die Finanzhilfe für jeden Mitgliedstaat lediglich einen geringen Teil des den Erzeugern tatsächlich entstandenen Schadens ausgleicht, sollte diesen Mitgliedstaaten gestattet werden, eine zusätzliche Unterstützung für die Milch- und Tierhaltungssektoren zu gewähren.

Den Mitgliedstaaten sollte daher ein einmaliger Finanzrahmen zur Verfügung gestellt werden, aus dem sie die Milch- und Tierhaltungssektoren unterstützen können, die von den vorherrschenden Marktstörungen hart getroffen wurden und infolge dieser außergewöhnlichen Umstände mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind. Da die Auswirkungen der Marktstörungen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind, sollte diesen beträchtliche Flexibilität eingeräumt werden, um über möglichst wirksame Mechanismen die Unterstützung auf die Erzeuger auszurichten, die besonders betroffen sind.

Angesichts der kritischen finanziellen Lage, in der sich derzeit viele Milcherzeuger und Viehzüchter befinden, und um sicherzustellen, dass sich die befristeten Sonderstützungsmaßnahmen rechtzeitig und tatsächlich auf die Erzeuger auswirken, sollten sie baldmöglichst nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 angenommen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da die Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und im Dringlichkeitsverfahren angenommen werden soll, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Die GD AGRI hat eine interne und eine dienststellenübergreifende Konsultation durchgeführt. Zur Bewertung der Lage fanden am 17. September 2015 und 1. Oktober 2015 Arbeitssitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt.

Die in diesem delegierten Rechtsakt vorgesehene Beihilfe sollte als Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates erachtet werden.

Sie ist anwendbar, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.10.2015

über eine befristete Sonderbeihilfe für Erzeuger der Tierhaltungssektoren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die weltweite Nachfrage nach Milch und Milcherzeugnissen ist im Verlauf des Jahres 2014 und in der ersten Hälfte des Jahres 2015 generell gesunken, was hauptsächlich auf den Rückgang der Ausfuhren nach China, dem weltweit größten Importeur von Milcherzeugnissen, zurückzuführen ist.
- (2) Die Lage auf dem Unionsmarkt für Schweinefleisch hat sich in den Jahren 2014 und 2015 verschlechtert. Die Produktion in der Union ist gestiegen, während die Ausfuhren aufgrund des Wegfalls des russischen Exportmarktes stark abgenommen haben. Aufgrund der Besonderheiten des Schweinemarktes mit einer inhärent verzögerten Anpassung des Zuchtsektors an eine geringere Nachfrage nach Schlachtschweinen ist es auf dem Markt zu einem kritischen Überangebot und einem weiter anhaltenden Preisdruck gekommen, der über den bei normalen Zyklen hinausgeht.
- (3) Am 25. Juni 2015 hat die russische Regierung die Verlängerung des Einführverbots für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus der Union um ein weiteres Jahr bis zum 6. August 2016 angekündigt.
- (4) Der Milchsektor und der Schweinefleischsektor sind daher von Marktstörungen betroffen, die auf ein starkes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen sind.
- (5) Infolgedessen sind die Preise für Rohmilch und Schweinefleisch in der Union weiter eingebrochen, und dieser Abwärtsdruck auf die Preise wird vermutlich anhalten und ein für viele Landwirte, die mit Liquiditätsproblemen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind, untragbares Niveau erreichen. Der durchschnittliche EU-Preis für Rohmilch von Juli 2015 ist im Vergleich zum Durchschnittspreis vom Juli in den

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Jahren 2010 bis 2014 um 12 % und gegenüber Juli 2014 um 20 % zurückgegangen. Im Vergleich zum Durchschnittspreis im Juli 2014 waren die Preise für Schweineschlachtkörper im Juli 2015 um 13 % und für Ferkel um 23 % zurückgegangen. Darüber hinaus haben die Preise ein außergewöhnlich niedriges Niveau erreicht, das unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt.

- (6) Auch waren die Erträge bei den Frühjahrs- und Sommer-Kulturen in vielen Mitgliedstaaten aufgrund sehr hoher Temperaturen in den Monaten Juli und August und sehr geringer Niederschläge beeinträchtigt. In den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch hatten die aufgrund der Knappheit von Futterpflanzen und Weidemöglichkeiten gestiegenen Produktionskosten spürbare Auswirkungen.
- (7) Marktinterventionsmechanismen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver standen seit September 2014 kontinuierlich zur Verfügung. Diese Instrumente haben zwar die schädlichen Auswirkungen des Preiseinbruchs abgeschwächt, konnten aber nicht verhindern, dass die Preise für Milcherzeugnisse und Rohmilch weiterhin gesunken sind. Durch die private Lagerhaltung von Schweinefleisch haben sich die Schweinepreise im März und April 2015 stabilisiert, doch führte sie zu keinem wesentlichen Preisaufschwung. Aufgrund des Produktionszyklus von Schweinefleisch wäre die Einführung einer Beihilferegelung für die private Lagerhaltung zu diesem Zeitpunkt kein geeignetes Mittel, um gegen die bestehende Marktstörung anzugehen. Ebenso können die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für andere Tierhaltungssektoren vorgesehenen Marktinstrumente nicht dazu beitragen, regional begrenzte wirtschaftliche Probleme zu verringern. Denkbare zusätzliche Marktinterventionsmaßnahmen in Form von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung würden zwar die gezielte finanzielle Unterstützung ergänzen, jedoch nicht den aktuellen Liquiditätsbedarf in den Tierhaltungssektoren beheben, da sie sich auf Ebene der Betriebe erst mittelfristig auswirken.
- (8) Daher ist eine Situation entstanden, in der die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend erscheinen, um die Marktstörungen zu bekämpfen.
- (9) Um zu verhindern, dass es zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es unverzichtbar, dass die besonders betroffenen Tierhaltungssektoren in der Union eine gezielte finanzielle Unterstützung erhalten.
- (10) Um die bestehende Marktstörung effizient und wirksam zu beheben und eine Fortsetzung oder weitere Verschlechterung der sich aus dieser Störung ergebenden Situation oder der Marktauswirkungen zu verhindern, empfiehlt es sich, den Mitgliedstaaten eine Beihilfe in Form einer einmaligen Finanzhilfe zur Unterstützung der Erzeuger in den Tierhaltungssektoren zu gewähren, die mit den stärksten Preiseinbrüchen, den direkten Folgen der Verlängerung des russischen Einfuhrverbots und den Auswirkungen der Dürre auf die Futterkulturen konfrontiert sind.
- (11) Die Berechnung der Finanzhilfe für jeden betroffenen Mitgliedstaat sollte auf der Grundlage der nationalen Milchquoten und nationalen Schweinebestände im Wirtschaftsjahr 2014/2015 und im Verhältnis zu dem festgestellten Rückgang der Milcherzeugerpreise und Preise für Schweineschlachtkörper sowie unter

Berücksichtigung der Abhängigkeit vom russischen Markt und der Auswirkungen der Dürre auf die Futtermittelproduktion und -preise erfolgen. Um sicherzustellen, dass die Unterstützung angesichts der knappen Haushaltsmittel gezielt den am stärksten von der Marktstörung betroffenen Erzeugern zugute kommt, sollte den betreffenden Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt werden, um diesen nationalen Betrag über die wirksamsten Kanäle auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien, wie beispielsweise dem Preisrückgang in den betroffenen Sektoren, zu verteilen und dabei darauf zu achten, dass die Erzeuger der Tierhaltungssektoren die endgültigen Empfänger der betreffenden Beihilfe sind, und Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

- (12) Da die Finanzhilfe für jeden Mitgliedstaat lediglich einen geringen Teil des den Erzeugern der Tierhaltungssektoren tatsächlich entstandenen Schadens ausgleicht, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, diesen Erzeugern unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zusätzliche Unterstützung zu gewähren.
- (13) Damit die Mitgliedstaaten die gezielte finanzielle Unterstützung mit der zur Behebung der Marktstörung erforderlichen Flexibilität verteilen können, sollte es ihnen gestattet sein, diese mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen zu kumulieren.
- (14) Da der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien, Schweden und dem Vereinigten Königreich zugewiesenen Betrags in Landeswährung festgesetzt werden, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich daher, den maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu bestimmen. Nach dem in Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundsatz und den Kriterien in Artikel 106 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung sollte der maßgebliche Tatbestand der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung sein.
- (15) Die Beihilfe nach dieser Verordnung sollte als eine Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² gewährt werden.
- (16) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Erzeugern der Tierhaltungssektoren entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Zahlungen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.
- (17) Aus Gründen der Transparenz sowie zur Überwachung und ordnungsgemäßen Verwaltung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollten diese der Kommission die objektiven Kriterien, anhand deren die Verfahren für die

² Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Gewährung der Unterstützung festgelegt wurden, sowie die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Vorkehrungen mitteilen.

(18) Damit die Erzeuger der Tierhaltungssektoren die Unterstützung möglichst schnell erhalten, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Diese Verordnung sollte daher am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Mitgliedstaaten wird eine Beihilfe der Union in Höhe von insgesamt 420 000 000 EUR zur Verfügung gestellt, um gezielte Unterstützung für Erzeuger in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch (im Folgenden „Tierhaltungssektoren“) zu leisten.

Die Mitgliedstaaten nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe des Anhangs für auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien getroffene Maßnahmen, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten müssen darauf abzielen, die wirtschaftlichen Folgen der Marktstörungen für die Erzeuger der Tierhaltungssektoren zu mindern.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in den Fällen, in denen die Erzeuger der Tierhaltungssektoren nicht direkte Empfänger der Zahlungen sind, der wirtschaftliche Nutzen der Unterstützung in vollem Umfang an sie weitergegeben wird.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund von Zahlungen im Rahmen dieser Verordnung kommen nur dann für eine Beihilfe der Union in Betracht, wenn diese bis spätestens 30. Juni 2016 getätigten werden.

(2) Für Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich ist der maßgebliche Tatbestand für den Umrechnungskurs für die im Anhang aufgeführten Beträge der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehene Beihilfe darf mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen kumuliert werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können für die gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen unter denselben Bedingungen der Objektivität gemäß Artikel 1 eine zusätzliche Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 100 % des im Anhang festgesetzten Betrags gewähren.

Die Mitgliedstaaten zahlen die zusätzliche Unterstützung bis spätestens 30. Juni 2016.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) umgehend und bis spätestens 31. Dezember 2015 die objektiven Kriterien, anhand deren sie die Verfahren für die Gewährung der gezielten Unterstützung festlegen, und die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Vorkehrungen;
- b) bis spätestens 30. September 2016 die Gesamtbeträge der gewährten Beihilfen sowie Zahl und Art der Begünstigten.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15.10.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*